



VERWALTUNGSGERICHT  
CHEMNITZ

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

des

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Klaus Walliczek,  
Paulinenstraße 21, 32427 Minden,

gegen  
die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes  
für Migration und Flüchtlinge,  
dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

A 5 K 495/10

wegen

Asylrechts (Folgeverfahren)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz ohne mündliche Verhandlung durch den Richter am Verwaltungsgericht Emmrich als Einzelrichter am 22.12.2010 für Recht erkannt:

Unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 10.05.2010 und entsprechender Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 06.12.2001 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG a.F. wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG in Bezug auf Syrien vorliegt.

Unter Abänderung des Beschlusses vom 20.09.2010 wird dem Kläger insoweit Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Walliczek beigeordnet.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

### Tatbestand

Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland hat der Kläger am 07.06.2001 unter Aliaspersonalien als angeblich irakischer Staatsangehöriger einen ersten Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt.

Durch Bescheid des (jetzigen) Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 06.12.2001 wurde dieser Antrag abgelehnt unter gleichzeitiger Feststellung, dass weder die Voraussetzungen des (früheren) § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach (dem damals noch geltenden) § 53 AuslG vorlägen. Gleichzeitig wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei.

Im Hinblick auf die Begründung wird auf die Ausführungen im Bescheid Bezug genommen.

Ein hiergegen beim VG Chemnitz erhobenes Klageverfahren – Az.: A 4 K 1514/01 – wurde durch Urteil vom 25.10.2004 rechtskräftig als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Am 19.11.2007 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wieder aufzugreifen. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, dass er syrischer Staatsangehöriger, Kurde und Yezide sei. Im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt erklärte der Kläger, er habe damals falsche Angaben gemacht, da er Angst vor einer Abschiebung gehabt habe.

Dieser Folgeantrag wurde vom Bundesamt durch Bescheid vom 10.05.2010 abgelehnt und ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt. Gleichzeitig wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 06.12.2001 hinsichtlich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt und die Abschiebungsandrohung um das Land Syrien erweitert.

A 5 K 495/10

Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Hiergegen hat der Kläger mit bei Gericht am 21.05.2010 eingegangenen Schriftsatz Klage erhoben.

Im Laufe des Klageverfahrens ließ er durch seinen Bevollmächtigten vortragen, er sei im Falle einer Rückkehr nach Syrien der konkreten Gefahr einer Inhaftierung ausgesetzt, verbunden mit intensiven Befragungen und Folterung aufgrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit. Weiterhin habe er sich auch exilpolitisch betätigt und müsse für den Fall einer Rückkehr nach Syrien dort noch seinen Militärdienst ableisten, was für ihn als Kurden mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung verbunden sei.

Nach entsprechender Teilrücknahme der Klage vom 18.11.2010 wurde von dieser Streitsache das Verfahren, soweit der Kläger eine Asylenerkennung nach Art. 16 a GG und ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt, abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen A 5 K 1227/10 eingestellt.

Der Kläger beantragt nunmehr noch sinngemäß,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 10.05.2010 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG in Bezug auf Syrien vorliegt  
sowie ihm insoweit unter Beiordnung seines Bevollmächtigten Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Beklagte übersandte dem Gericht die Behördenakten und beantragt weiterhin Klageabweisung.

Durch Kammerbeschluss vom 17.09.2010 wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Auf den früheren Prozesskostenhilfebeschluss vom 20..09.2010 wird verwiesen.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung obliegt dem Berichterstatter als Einzelrichter, da ihm der Rechtsstreit durch die Kammer zur Entscheidung übertragen wurde (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Mit dem Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Der Kläger begehrt bei sachdienlicher Auslegung seiner Anträge (vgl. § 88 VwGO) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage des "Durchentscheidens" im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens durch das Bundesamt (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, AuAS 1998, 149 ff.), dass die Beklagte im vorliegenden Fall unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 10.05.2010 verpflichtet wird festzustellen, dass für den Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG in Bezug auf Syrien vorliegen.

Die zulässige Klage ist im Hinblick auf § 60 Abs. 2 AufenthG begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 10.05.2010 ist - soweit er Gegenstand dieser Verwaltungsstreitsache ist - rechtswidrig und verletzt den Kläger, der einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (nunmehr Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG), mithin im vorliegenden

Fall einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syrien hat, in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

In Anlehnung an die bisherige Kammerlinie und vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnislage zur Behandlung von abgeschobenen Asylbewerbern durch die syrischen Stellen, liegen hier im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung Umstände vor, die geeignet sind, einen Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG zu begründen.

Nach dieser Norm darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder menschenrechtswidrige Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Dem Kläger, von dessen syrischer Staatsangehörigkeit nunmehr auch das Gericht ausgeht, droht als kurdischem Volkszugehörigen bei einer Rückkehr nach Syrien aufgrund des langen Verbleibens im Ausland, der Asylantragstellung in Deutschland und der yezidischen Religionszugehörigkeit im Zusammenhang mit der kurdischen Volkszugehörigkeit und der noch drohenden Ableistung des Militärdienstes sowie seinen noch im gerichtlichen Verfahren behaupteten exilpolitischen Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland nach Überzeugung des Gerichtes gegenwärtig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zumindest eine menschenrechtswidrige Behandlung, wenn nicht gar Folter.

Seit Anfang des Jahres 2009 ist ein bilaterales Rückführungsübereinkommen in Kraft; dieses verpflichtet Syrien sowohl zur Rücknahme eigener Staatsangehörigen als auch von Ausländern oder Staatenlosen, die über einen syrischen Aufenthaltstitel oder Visum verfügt haben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 09.07.2009). Im Jahr 2009 wurden 38 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit von Deutschland nach Syrien zurückgeführt (vgl. Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Ergänzungsberichte vom 28.12.2009 und 07.04.2010 zum Lagebericht vom 09.07.2009).

In der in das Verfahren eingeführten Stellungnahme des Europäischen Zentrums für kurdische Studien Berlin (EZKS) vom 25.11.2009 an den Bevollmächtigten des Klägers wird von zwei Fällen berichtet, in denen zum einen eine Familie und in dem anderen Fall eine Einzelperson nach der Rückführung aus Deutschland in Syrien verhaftet worden seien. Dem EZKS zufolge habe die verhaftete Familie einen Teil der Haftzeit in Räumen ohne Tageslicht verbringen müssen. Der Familie seien Schläge angedroht worden und sie sei aufgrund der fehlenden Arabischkenntnisse der Kinder beschimpft worden. Die Familie habe kaum Kontakt zur Außenwelt gehabt. Eine Person sei aufgrund ihrer Zuckerkrankheit in der Folge kollabiert. Einem Sohn sei angedroht worden, man werde ihm seinen Schuh in den Mund stopfen, wenn er nicht die Wahrheit sage. Am 29.10.2009 habe eine Verhandlung vor dem 3. Strafgericht in Damaskus stattgefunden. Der Familie sei vorgeworfen worden, das Land illegal verlassen zu haben. Der zweite berichtete Fall zeige, dass Inhaftierungen keinesfalls stets nach wenigen Tagen oder Wochen enden, sondern auch längerfristig andauern könnten. In jenem Fall sei eine Anklage unter Berufung auf Art. 287 des Syrischen Strafgesetzbuches erfolgt. Dieser Straftatbestand stelle die wissentliche falsche oder übertriebene Informationsverbreitung im Ausland unter Strafe. Der Betroffene habe in Deutschland an diversen Demonstrationen teilgenommen, sei jedoch weder Mitglied einer politischen Partei gewesen, noch habe er regimekritische Artikel im Internet oder anderswo veröffentlicht.

Offenbar sind auch dem Bundesinnenministerium Fälle von Verhaftungen von aus Deutschland abgeschobenen Syrern bekannt geworden. Einer zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ina Korter und Filiz Polat (Grüne) zur Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 18.02.2010 und der diesbezüglichen Antwort der Landesregierung zufolge existiert ein Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom 16.12.2009 an die Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder. Das Länderrundschreiben vom 16.12.2009 enthalte den Hinweis, dass das Bundesamt wegen drei Inhaftierungsfällen nach Rückführung syrischer Staatsangehöriger unter anderem gebeten worden sei, Entscheidungen über Asylfolgeanträge vorläufig zurückzustellen, bis eine aktualisierte Lagebewertung des Auswärtigen Amtes vorliege.

Bis dahin würden die Länder gebeten, bei anstehenden Abschiebungen besonders sorgfältig zu prüfen.

Von drei Inhaftierungsfällen, die insgesamt sechs Personen betreffen, berichtet auch das Auswärtige Amt in seinen Ad-hoc-Ergänzungsberichten vom 28.12.2009 und 07.04.2010 zum Lagebericht vom 09.07.2009. Einem der dort genannten Fälle lässt sich die zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Mitteilung von amnesty international vom 08.10.2009 auf der Internetseite der Organisation zuordnen.

Die vom Auswärtigen Amt bestätigten drei Inhaftierungsfälle greift das EZKS in seiner ebenfalls zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahme vom 14.02.2010 an den Bevollmächtigten des Klägers erneut auf und führt hierzu nähere Details aus: Nochmals wird von Unterbringung in Hafträumen ohne Tageslicht, Androhung von Schlägen und Beschimpfungen sowie Kontaktsperren zur Außenwelt berichtet. Einem der Verhafteten sei es nach seiner Freilassung gelungen, in die Türkei zu flüchten. Der Betreffende habe davon berichtet, dass er sieben Tage in einer Einzelzelle festgehalten worden sei. Diese sei so klein gewesen, dass er sich zum Schlafen nicht habe ausstrecken können. Es sei vollkommen dunkel gewesen, so dass er nicht zwischen seiner Wasserflasche und der Flasche, die ihm zum Urinieren überlassen worden sei, habe unterscheiden können. Es sei ihm nur einmal täglich erlaubt gewesen, die Zelle zum Stuhlgang zu verlassen. Während sämtlicher Verhöre habe man ihm die Augen verbunden und die Hände auf dem Rücken gefesselt. Er sei beschimpft, geohrfeigt sowie mit Kabeln auf die Füße und andere Körperteile geschlagen worden. Um weitere Schläge zu vermeiden, habe er schließlich das verlangte Geständnis abgegeben. Darüber hinaus berichtet das EZKS in der Stellungnahme vom 14.02.2010 von einem am 27.06.2009 aus Zypern Abgeschobenen. Auch dieser sei in Syrien in Untersuchungshaft gelangt und dort gefoltert worden. Konkret sei er so lange auf die Fußsohlen geschlagen worden (sog. Falaqa-Methode, Bastonade), dass seine Füße eine Woche lang gefühllos gewesen seien. Der Betreffende befinde sich nach wie vor in Haft. Das EZKS weist in seiner Stellungnahme vom 14.02.2010 schließlich darauf hin, dass es begonnen habe, weitere Fälle von in jüngster Vergangenheit aus Deutschland abgeschobenen Kurden, über

deren Verbleib nichts bekannt sei, zu recherchieren. Bislang habe man eine weitere Person identifiziert, die 2009 nach Syrien abgeschoben und einem Bekannten zufolge dort festgenommen und gefoltert worden sei.

Nach alledem liegen ernst zu nehmende Erkenntnisse über willkürliche Verhaftungen durch die syrischen Stellen bei abgeschobenen syrischen Exilanten vor, wobei sich insbesondere ein bestimmter Verfolgungsmodus nicht erkennen lässt. Die Verhaftungen betreffen sowohl exilpolitisch tätige Exilsyrer, als auch Personen, die sich im Ausland nicht exilpolitisch betätigt haben. Soweit konkrete Vorwürfe gegenüber den Betroffenen überhaupt erhoben werden, reichen diese vom Vorwurf des illegalen Verlassens des Landes bis hin zum Vorwurf der wissentlichen Verbreitung von falschen oder übertriebenen Informationen im Ausland. Während der Haftzeit kommt es zu physischer und psychischer Folter sowie zu sonstiger menschenrechtswidriger Behandlung.

In Ansehung dieser Erkenntnisse sind nach Überzeugung des Gerichts im Fall des Klägers sein Weggang ins Ausland und der dortige lange Verbleib, die kurdische Volkszugehörigkeit und sein Glauben sowie die exilpolitische Betätigung und der ihm noch drohende Militärdienst in Syrien geeignet, eine Rückkehrgefährdung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszulösen. Nach der Flucht ins Ausland und der Asylantragstellung in Deutschland im Zusammenhang mit der kurdischen Volkszugehörigkeit ist unter Berücksichtigung seines Vorbringens zur Begründung des Asylbegehrens – gleichgültig, ob in Gänze zutreffend oder nicht – davon auszugehen, dass die syrischen Sicherheitskräfte ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse an ihm haben könnten. Es ist zu befürchten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit z.B. unter dem Vorwurf einer illegalen Ausreise, der Exilbetätigung oder auch ausschließlich nicht nachvollziehbaren Gründen ähnlichen Repressalien wie die Betroffenen in den genannten Referenzfällen ausgesetzt sein würde. Bei einer Rückkehr nach Syrien müsste mithin aller Voraussicht nach der Kläger mit einer Festnahme und damit einhergehender menschenrechtswidriger Behandlung rechnen. Unter diesen Umständen erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Rückkehr des Klägers in den Heimatstaat als unzumutbar.

A 5 K 495/10

Es liegen mithin beim Kläger die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vor.

Die Kostenentscheidung, wonach die Beklagte als Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

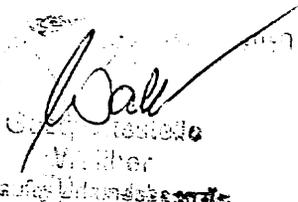
### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Emmrich

Für den Gleichlaut der  
Ausfertigung mit der Urschrift

Chemnitz, den

  
Gef. stellv.  
Vollst.  
Sächs. Verw. Obergerverwaltungsgericht